

Verein der Eltern und Freunde der Grundschule Hohes Feld e.V.

Senator-Ebenbach-Weg 6
31787 Hameln

Satzung des Vereins der Eltern und Freunde der Grundschule Hohes Feld Hameln e.V.

§ 1 Name

Der Verein der Eltern und Freunde der Grundschule Hohes Feld Hameln e.V. hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Träger eines Hilfsfonds zur Förderung der Grundschule Hohes Feld Hameln. Er bezweckt insbesondere die Lehr- und Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule Hohes Feld Hameln dienenden Anschaffungen, Projekte oder Veranstaltungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel des Schulträgers (Stadt Hameln) nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht bezahlter Beiträge und durch Ausschluss beendet.

(2) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er kann nur zum Schluss eines Schuljahres erklärt werden.

(3) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

(4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in beliebiger Form schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, stattzufinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere Folgendes umfassen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen werden durch Rundschreiben, das durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann, bekanntgegeben.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen, einschließlich von Änderungen des § 2 (Vereinszweck), bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes, in erster Linie dem Vorsitzenden.

(7) Über die Änderung der Satzung, die Höhe des Beitrages, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekanntgegeben worden sind. Im Übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlussvorschlag angemeldet worden sind; über die Zulassung später eingereicherter Anträge entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(5) Der Vorstand kann Projektgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herbeigezogen werden können.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Beiträge, Spenden

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied für sich selber; es darf aber nicht den Betrag von einem Euro unterschreiten. Der Vorstand kann den Betrag auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen. Im Übrigen werden die benötigten finanziellen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

§ 11 Vermögen des Vereins bei Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Beschließt die Mitgliederversammlung die Änderung des Vereinszweckes, wird der Beschluss erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt den Fortbestand der Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

Wird die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Schule Hohes Feld zu verwenden hat. Die Verwendung erfolgt in Abstimmung mit dem Schulleiteramt.

§ 12 Vereinsrecht

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Vereinsgründung

Erste Vereinsmitglieder sind die Unterzeichner dieser Satzung. Der Vorstand wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereines beantragen.

§ 14 Übergangsregelung

Der erste Vorstand wird abweichend von § 8 nur bis zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Er umfasst nur die 5 in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Sie werden von den den Verein gründenden Mitgliedern sogleich anschließend an den Gründungsakt bestellt; das Gleiche gilt für die Rechnungsprüfer (§ 9).

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04.02.1999 beschlossen. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.03.2011 geändert.

Die geänderte Fassung tritt mit diesem Tag in Kraft.